

BUNDESGERICHTSHOF

IX. ZB 60/76
19.10.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pesa K[REDACTED],

S[REDACTED] O[REDACTED], B[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr.Thumm und Dr.Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, an Stelle der Verkündung zugestellt am 4. und 7. Juli 1975, wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin meldete 1957 Entschädigungsansprüche für Freiheits- und Gesundheitsschaden an, erläuterte sie aber nicht. Durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 20. Januar 1960 lehnte die Behörde ab, weil die Klägerin nach ihren eigenen Angaben zum CM - 1 Bogen von 1939 bis 1945 Arbeiterin in Rußland gewesen und ihr Sohn im Mai 1940 in der UdSSR geboren sei; es müsse davon ausgegangen werden, daß die Klägerin sich den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen habe entziehen können. Im Dezember 1965/März 1966 beantragte die Klägerin erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden, den sie

- 3 -

auf die Verfolgung in Polen bis zur Flucht in das russisch besetzte Gebiet Anfang 1940 und die Zwangsarbeit im Inneren Rußlands zurückführte. Die Behörde lehnte wiederum ab. Sie verweigerte auch die Abhilfe gegen den Erstbescheid, die die Klägerin im gerichtlichen Verfahren unter Berufung auf BGH RZf 1961, 216 verlangt hatte.

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter ein Recht auf Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 EEG, Überleitung (Art. III Nr. 1 Abs. 4, Nr. 31 §§ 31 Abs. 2, 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG-Schluß) und Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 EEG-Schluß) verneint hat, sind richtig und stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Die Beschwerde hat dagegen auch nichts erinnert.

Soweit die Abhilfe in Frage steht, hat die Behörde in der Berufungserwiderung unter anderem ihr Ermessen dahin ausgeübt, daß sie die Abhilfe verweigere, weil die Klägerin gegen den früheren Bescheid hätte Klage erheben müssen; sie behaupte Freiheits- und Gesundheitsschäden auch im deutschen Besatzungsgebiet, die schon vor der Änderung der Rechtsprechung über Rußlandfälle entschädigungsfähig gewesen seien.

Das Berufungsgericht hat diese Ermessenserwägung bestätigt und dazu festgestellt, daß die Klägerin keine Gesichtspunkte vorgetragen habe, die ihre Nachlässigkeit - die unterlassene Klagerhebung - hätten entschuldigen können.



- 4 -

Diese Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGR 128 1972, 344 überein. Sie berücksichtigt die besonderen Umstände des Einzelfalles. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel